

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 37. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Aufnahme einer dritten Bestimmung in den Abschnitt 51.2 EBM

3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 setzt das Vorliegen der Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä, mit Stand vom 31. März 2019, voraus.

2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 in den Abschnitt 51.2 EBM

51022 Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde

Obligater Leistungsinhalt

- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde bei Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei mindestens einem der nachfolgenden Anlässe
 - visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde,
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n),
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermato(n)s(e), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung,
 - visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen

- des Stütz- und Bewegungsapparates,
auch nervaler Genese, als
Verlaufskontrolle,
- Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle,
 - anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle
 - Überprüfung des Vorliegens einer schriftlichen Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
- Erneute Einbestellung des Patienten,

einmal im Behandlungsfall

88 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 51022 ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis/ durch dasselbe Krankenhaus durchgeführt wird, in der/dem die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.

Die Gebührenordnungsposition 51022 ist nur berechnungsfähig, wenn in einem der beiden Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis/in demselben Krankenhaus stattgefunden hat.

Kommt in demselben Behandlungsfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 51022 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 51022 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 51023 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 51022 ist im Behandlungsfall nicht neben den

Gebührenordnungspositionen 01435 und 01438 berechnungsfähig.

51023 Zuschlag im Zusammenhang mit der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 26 und 27, zu den Konsiliarpauschalen des Kapitels 25 und zu den Gebührenordnungspositionen 51022 und 30700 für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde

Obligater Leistungsinhalt

- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde bei Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei mindestens einem der nachfolgenden Anlässe
 - visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde,
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n),
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermato(n)s(e), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung,
 - visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle,
 - Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle,
 - anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle
- Überprüfung des Vorliegens einer schriftlichen Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
- Erneute Einbestellung des Patienten,

je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

40 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 51023 ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis/durch dasselbe Krankenhaus durchgeführt wird, in der/dem die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.

Die Gebührenordnungsposition 51023 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 berechnungsfähig.

3. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.2	51022	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinchirurgie - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie - Viszeralchirurgie 	
		Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie 	
		Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung Infektiologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie 	
		Anlage 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie 	
		Anlage 2 h) Morbus Wilson	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Gastroenterologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Neuropädiatrie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie - Neurologie 	

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 k) Marfan-Syndrom	<ul style="list-style-type: none"> - Herzchirurgie - Innere Medizin und Kardiologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie - Orthopädie und Unfallchirurgie 	
		Anlage 2 l) Pulmonale Hypertonie	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Kardiologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie 	
		Anlage 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Gastroenterologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie 	
51.2	51023	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinchirurgie - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie - Viszeralchirurgie 	
		Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie 	
		Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung Infektiologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie 	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie 	
		Anlage 2 h) Morbus Wilson	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Gastroenterologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Neuropädiatrie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie - Neurologie 	
		Anlage 2 k) Marfan-Syndrom	<ul style="list-style-type: none"> - Herzchirurgie - Innere Medizin und Kardiologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie - Orthopädie und Unfallchirurgie 	
		Anlage 2 l) Pulmonale Hypertonie	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Kardiologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie 	
		Anlage 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Gastroenterologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie 	

4. Änderung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM in den nachfolgend genannten Anlagen der ASV-RL

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle,
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren,
- 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose,
- 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose),
- 2 h) Morbus Wilson,
- 2 k) Marfan-Syndrom,
- 2 l) Pulmonale Hypertonie und
- 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen

Streichung folgender Gebührenordnungspositionen mit Wirkung zum 1. April 2019		
Abschnitt	GOP	Kurzlegende
1.4	01439	Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde
1.4	01450	Zuschlag Videosprechstunde

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 37. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil B

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 11. Mai 2019

1. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.2	51022	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	
51.2	51023	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	

2. Änderung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM in der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren der ASV-RL

Streichung folgender Gebührenordnungspositionen mit Wirkung zum 11. Mai 2019		
Abschnitt	GOP	Kurzlegende
1.4	01439	Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde
1.4	01450	Zuschlag Videosprechstunde

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 37. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2019
Teil B zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 11. Mai 2019**

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V.

2. Regelungshintergründe

Teil A

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016 bestimmt, dass die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erfolgte eine umfangreiche Erweiterung der Leistungsinhalte der

Gebührenordnungspositionen 01439 (Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde) und 01450 (Zuschlag Videosprechstunde) mit Wirkung zum 1. April 2019. Entsprechend dem Appendix - Abschnitt 1 der Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose, 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose), 2 h) Morbus Wilson, 2 k) Marfan-Syndrom, 2 l) Pulmonale Hypertonie und 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen der ASV-RL, gehört die Videosprechstunde nach den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 zum Behandlungsumfang.

Grundsätzlich ist es in der ASV Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über eine Erweiterung des Leistungsumfangs bei der Videosprechstunde zu entscheiden. Gemäß der Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 mit Wirkung zum 1. April 2019 (Videosprechstunde) in Verbindung mit den Auflagen des BMG (Nichtbeanstandungsbescheid vom 17. Mai 2019 sowie Schreiben vom 14. Juni 2019) sind weitere Anpassungen der bisher bestehenden Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 durch den Bewertungsausschuss bis zum 30. September 2019 intendiert.

Aus diesen Gründen werden bis zu einer entsprechenden Entscheidung durch den G-BA über den zukünftigen Leistungsumfang der Videosprechstunde zwei neue Gebührenordnungspositionen in Kapitel 51 des EBM aufgenommen, deren Einführung aufgrund der Zuständigkeit des G-BA für Anpassungen des Leistungsumfangs, sowie vor dem Hintergrund der durch den Bewertungsausschuss und der vom BMG festgehaltenen Prüfungen bzw. Anpassungsbedarfe als Übergangslösung verstanden werden müssen. Die neu eingeführten Gebührenordnungspositionen beinhalten den sinngemäßen Leistungstext samt Leistungsbewertung der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 EBM, wie sie bis zum 31. März 2019 im EBM textiert waren und als Behandlungsumfang für die o. g. ASV-Indikationen in die Appendizes aufgenommen wurden. Damit bleiben die Leistungsinhalte der beiden Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 für diejenigen Arztgruppen berechnungsfähig, die bisher diese Gebührenordnungspositionen berechnen durften.

Da die Aufnahme der beiden Gebührenordnungspositionen in Kapitel 51 des EBM als Übergangslösung verstanden werden muss, empfiehlt der ergänzte Bewertungsausschuss eine zeitnahe Entscheidung und Anpassung zum zukünftigen Leistungsumfang der Videosprechstunde durch den G-BA.

Zur Abbildung dieser Leistungen mit den bis zum 31. März 2019 gültigen Leistungsinhalten, werden mit dem vorliegenden Beschluss in Nr. 2 die Gebührenordnungspositionen 51022 (Betreuung eines Patienten im Rahmen einer

Videosprechstunde in der ASV) und 51023 (Zuschlag Videosprechstunde in der ASV) zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V in den Abschnitt 51.2 in Kapitel 51 EBM aufgenommen. In Nr. 1 des Beschlusses wird das hierzu notwendige Vorliegen der Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte, mit dem Stand zum 31. März 2019 geregelt und in die Bestimmungen des Abschnitts 51.2 aufgenommen.

Mit dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 3. Sitzung am 7. Dezember 2016 zur Vergütung der Leistungen der ASV nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V wurde die Aufnahme eines Anhangs 6 EBM festgelegt, der die Zuordnung der Gebührenordnungspositionen der Kapitel 50 und 51 zu den Anlagen der ASV-RL regelt. In Nr. 3 des Beschlusses wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die neuen Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 werden aufgenommen und den jeweiligen Anlagen zur ASV-RL sowie den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet. Damit werden die beiden Gebührenordnungspositionen für diejenigen Arztgruppen berechnungsfähig, die bis zum 31. März 2019 die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in der ASV berechnen durften.

Nr. 4 des Beschlusses regelt die Anpassung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen, indem die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 zur Videosprechstunde im Abschnitt 1 der jeweiligen Appendizes gestrichen werden. Eine Änderung des vom G-BA spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

Teil B

In Nr. 1 werden die neuen Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 zur Videosprechstunde in der ASV in den Anhang 6 EBM aufgenommen und der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren zur ASV-RL sowie den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet. Mit dieser Regelung findet das Datum des Inkrafttretens dieser ASV-Anlage zum 11. Mai 2019 Berücksichtigung.

Nr. 2 des Beschlusses regelt die Anpassung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen, indem die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 zur Videosprechstunde im Abschnitt 1 des Appendix der ASV-Indikation Hauttumoren gestrichen werden. Eine Änderung des vom G-BA spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in der Anlage zu Hauttumoren der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft und der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 11. Mai 2019 in Kraft.